

1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen der PolymerPark materials GmbH (Erwerber) gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB (Lieferanten). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Erwerber nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Erwerbers gelten auch dann, wenn der Erwerber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2 Bestellungen – Aufrechnung und Zurückbehaltung

2.1 Bestellungen des Erwerbers erfolgen nur schriftlich. Mündliche, telefonische, fernschriftliche oder telegrafische Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn diese durch den Erwerber schriftlich bestätigt werden. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Bei Bestellungen ohne Preisangabe behält sich der Erwerber die Preiserkennung vor.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen des Erwerbers innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

2.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Erwerber in dem gesetzlichen Umfang zu.

3 Angebote durch den Lieferanten

Angebote durch den Lieferanten erfolgen kostenlos und unverbindlich. Die Angebote müssen genau den Anfragen des Erwerbers entsprechen. Sind Abweichungen unvermeidlich, so ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

4 Verpackung – Lieferort – Lieferanzüge – Transportgefahr

In den vereinbarten Preisen sind die Kosten der Verpackung enthalten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Lieferungen an den Erwerber erfolgen auf Kosten des Lieferanten an die angegebene Versandanschrift. Der Versand ist dem Erwerber am Versandtage schriftlich anzuzeigen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

5 Lieferzeit

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist und der Liefertermin sind verbindlich. Bei der Überschreitung der Frist oder der Nichteinhaltung des Termins tritt ohne Nachfristsetzung Verzug ein.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Erwerber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Erwerber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Erwerber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Erwerber Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Erwerber nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6 Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Im Falle des Lieferverzuges hat der Lieferant eine pauschale Vertragsstrafe von 2,5 % des Bestellwertes pro angefangener Woche der Lieferfrist- bzw. Terminüberschreitung, höchstens jedoch 10 % des Gesamtbestellwertes zu tragen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht nach der Ziffer 5 Absatz 2 hat der Lieferant eine Konventionalstrafe von 10 % aus dem Bestellwert zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Erwerbers bleiben unberührt.

7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

7.1 Der Erwerber prüft die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ohne den Samstag, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Erwerber ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Erwerber berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Der Erwerber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Erwerber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der vorgenannten Ziffer 8 Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Erwerber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird der Erwerber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9 Schutzrechte

9.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Wenn der Erwerber wegen einer Rechtsverletzung gemäß der Ziffer 9 Absatz 1 in Anspruch genommen wird, so ist der Lieferant verpflichtet, den Erwerber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Erwerber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Erwerber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.

9.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10 Eigentumsvorbehalt bei Bestellung

10.1 Sofern der Erwerber Teile beim Lieferanten bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für den Erwerber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Erwerbers mit anderen, dem Erwerber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Erwerber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Wird die von dem Erwerber beigestellte Sache mit anderen, dem Erwerber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Erwerber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Erwerber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Erwerber.

10.3 Soweit die dem Erwerber gemäß den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist der Erwerber auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl des Erwerbers verpflichtet.

11 Herstellung von Gegenständen für den Besteller

11.1 Werden von dem Besteller bestellte Gegenstände nach seinen Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt, so gilt Folgendes:

Die bestellten Gegenstände, sowie die zur Herstellung geeigneten Spezialeinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte geliefert, weitergegeben oder in sonstiger Form zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch dann, wenn der Lieferant die Spezialeinrichtung auf eigene Kosten beschafft oder wenn der Besteller die Annahme der bestellten Gegenstände wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert.

11.2 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung von Bestellungen beim Lieferanten Verbesserungen, so hat der Besteller ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen oder etwaiger entsprechender Schutzrechte.

11.3 Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderung oder Vernichtung verbleibt ausschließlich bei dem Besteller.

12 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Erwerbers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abschluss dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag durch den Lieferanten sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des Erwerbers übertragbar.

14 Zahlungsbedingungen

Zahlung leistet der Erwerber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Werktagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Werktagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 90 Werktagen netto. Geht die Ware nach der Rechnung zu, beginnt die Skontofrist erst mit dem Eingang der Waren. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung am Tage des Versandes auch dann gesondert und unter Angabe der Bestellnummer zu übersenden, wenn sie den bestellten Gegenständen beigelegt wurden.

15 Schriftverkehr – Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort

15.1 Jeglicher Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung des Erwerbers zu führen. Diese befindet sich zurzeit in Dresden.

15.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsregelungen des Internationalen Privatrechts, Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Lieferant Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

15.3 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Erwerbers vereinbarter Gerichtsstand. Der Geschäftssitz ist zurzeit Dresden. Der Erwerber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

15.4 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Erwerbers Erfüllungsort. Dieser ist zurzeit Dresden.